

Regelung der Grundrechte stimuliert das gesellschaftlich richtige Verhalten der Bürger und erhöht deren Rechtssicherheit.

Von großer politischer und rechtspraktischer Bedeutung ist Art. 19, in dem es heißt: „Die Deutsche Demokratische Republik garantiert allen Bürgern die Ausübung ihrer Rechte und ihre Mitwirkung an der Leitung der gesellschaftlichen Entwicklung. Sie gewährleistet die sozialistische Gesetzlichkeit und Rechtssicherheit.“ Daraus folgt auch die *juristische Verpflichtung aller staatlichen Organe, die Grundrechte und alle anderen Rechte der Bürger zu schützen*. Diese Verpflichtung wurde in speziellen Normativakten bestätigt und konkretisiert. So wird z. B. in Paragraph 2 des Gesetzes über die örtlichen Volksvertretungen und ihre Organe in der DDR vom 12. 7.1973 deren hohe Verantwortung für den Schutz der Rechte der Bürger ausdrücklich geregelt. *Diese generelle Garantie der Grundrechte durch die Staatsmacht selbst und das damit verbundene Gebot für alle Staatsorgane, gesellschaftlichen Kräfte und Bürger, Würde und Freiheit der Persönlichkeit zu achten und zu schützen (Art. 19 Verfassung), sind ein Ausdruck dafür, daß jedes Grundrecht den allseitigen Schutz durch die Macht des Volkes genießt*. Niemand darf diese Rechte in ihrer Zielrichtung und Substanz antasten, verändern oder verletzen.

Für die Sicherung der Grundrechte haben weitere Bestimmungen der Verfassung große Bedeutung. Das gilt für Art. 86, der die sozialistische Gesellschaft, die politische Macht des werktätigen Volkes, ihre Staats- und Rechtsordnung als grundlegende Garantie für die Einhaltung und die Verwirklichung der Verfassung im Geiste der Gerechtigkeit, Gleichheit, Brüderlichkeit und Menschlichkeit kennzeichnet. Die Verpflichtung aus Art. 65, Entwürfe grundlegender Gesetze vor ihrer Verabschiedung der Bevölkerung zur Erörterung zu unterbreiten und die Ergebnisse der Diskussion bei der endgültigen Fassung auszuwerten, ermöglicht es den Bürgern, schon bei der Gesetzgebung unmittelbaren Einfluß auf die Gestaltung ihrer Rechte zu nehmen. Der in Art. 87 geregelte Grundsatz, daß die Bürger und ihre Gemeinschaften in die Rechtspflege und die gesellschaftliche und staatliche Kontrolle über die Einhaltung des sozialistischen Rechts einzubeziehen sind, zielt auf eine von allen staatlichen und gesellschaftlichen Kräften sowie Bürgern getragene gesicherte sozialistische Gesetzlichkeit. Schließlich ist die Verantwortlichkeit aller leitenden Mitarbeiter in Staat und Wirtschaft gegenüber den Bürgern, die durch ein System der Rechenschaftspflicht gewährleistet ist (Art. 88), von direkter Bedeutung für die Grundrechtsgarantie.

Über die genannten grundlegenden verfassungsmäßigen Sicherungen hinaus sind die Grundrechte mit speziellen, in der Verfassung näher bezeichneten Garantien ausgestattet (vgl. z. B. Art. 21 Abs. 2).

Juristische Garantien der Grundrechte sind weiterhin in zahlreichen Rechtsvorschriften verankert. Nahezu alle Rechtszweige wirken an der juristischen Ausgestaltung und Sicherung der Grundrechte mit. Häufig ist ein Grundrechtsartikel die Ausgangs- und Orientierungsnorm für eine ausführliche gesetzliche Regelung,⁷¹ z. B. des Eingaberechts oder der Staatshaftung.

71 Eine Aufzählung ist in diesem Rahmen nicht möglich. Eine ausführliche Untersuchung erfolgte in der Dissertation von A. Zschiederich, *Juristische Garantien der Grundrechte der Bürger*, Halle 1973.